

Antrag

der Fraktion der FDP

Gesetz zur Einführung einer Besoldung für das informationstechnische Personal (IT-Besoldung)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zur Einführung einer Besoldung für das informationstechnische Personal
(IT-BesoldungG Bln)**

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel I. Änderung des Bundesbesoldungsgesetz
[- Überleitungsfassung für Berlin -]**

Das Bundesbesoldungsgesetz [- Überleitungsfassung für Berlin -] vom 21. Juni 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. September 2019 (GVBl. S. 551) wird wie folgt geändert:

1. Folgende Inhaltsübersicht wird vorangestellt:

„Inhaltsverzeichnis [...]“

2. Der 2. Abschnitt des Gesetzes wird um einen neuen zusätzlichen Unterabschnitt 5. wie folgt ergänzt:

„5. Unterabschnitt: Vorschriften für IT-Beamte

§ 38b

Besoldung des informationstechnischen Personals

Die Ämter des informationstechnischen Personals (IT-Personal) und ihre Besoldungsgruppen sind in der Anlage X dieses Gesetzes geregelt. Die Grundgehaltssätze sind in der Anlage IV ausgewiesen.

§ 38c

Gewinnungs- und Bindungsbezüge

- (1) In den Besoldungsgruppen IT 1 bis IT 6 werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Gewinnungs- und Bindungsbezüge vergeben.
- (2) Gewinnungs- und Bindungsbezüge nach Abs. 1 können befristet oder unbefristet vergeben werden.
- (3) Gewinnungs- und Bindungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe IT 6 und der Besoldungsgruppe B 4 nur dann übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um hochqualifiziertes IT-Personal aus dem Bereich außerhalb der öffentlichen Stellen des Landes Berlin zu gewinnen oder um die Abwanderung dieses IT-Personals in den Bereich außerhalb der öffentlichen Stellen des Landes Berlin abzuwenden. Gewinnungs- und Bindungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe IT 6 und der Besoldungsgruppe B 4 ferner übersteigen, wenn das IT-Personal bereits in seiner bisherigen Verwendung vergleichbare Gewinnungs- und Bindungsbezüge erhält, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe IT 6 und der Besoldungsgruppe B 4 übersteigen und dies erforderlich ist, um das IT-Personal für eine Tätigkeit in öffentlichen Stellen des Landes Berlin zu gewinnen oder seine Abwanderung an eine andere Stelle außerhalb des öffentlichen Dienstes oder einen Dienstherrwechsel zu verhindern.
- (4) Gewinnungs- und Bindungsbezüge nach Absatz 1 sind bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind; werden sie befristet gewährt, können sie bei wiederholter Vergabe für ruhegehaltfähig erklärt werden. Gewinnungs- und Bindungsbezüge nach Absatz 1 können über den Vomhundertsatz nach Satz 1 hinaus für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(5) Das Nähere zur Gewährung der Gewinnungs- und Bindungsbezüge für das IT-Personal regelt das Landesrecht; insbesondere sind Bestimmungen

1. über das Vergabeverfahren, die Zuständigkeit für die Vergabe sowie die Voraussetzungen und die Kriterien der Vergabe,
2. zur Ruhegehaltfähigkeit befristet gewährter Gewinnungs- und Bindungsbezüge nach Absatz 4 Satz 1 und zur Überschreitung des Vomhundertsatzes nach Absatz 4 Satz 2 und
3. über die Teilnahme von Gewinnungs- und Bindungsbezügen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen

zu treffen.“

3. Die Anlage IV wird um eine neue Nr. 5 wie folgt ergänzt:

„5. Landesbesoldungsordnung IT

Besoldungsgruppe	IT 1	IT 2	IT 3	IT 4	IT 5	IT 6
	2.604,02	2.999,70	4.116,37	4.719,11	5.840,61	6.697,72“

4. Nach der Anlage IX folgende neue Anlage X eingefügt:

„Anlage X

Landesbesoldungsordnung IT

Vorbemerkungen

1. Zulagen
Beamte in der Landesbesoldungsordnung IT haben keinen Anspruch auf Amtszulagen und Stellenzulagen gemäß Anlage IX dieses Gesetzes.
2. Amtsbezeichnungen
Weibliche Beamte führen die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.

Besoldungsgruppe IT 1

- IT-Nachwuchskraft in ..., bei ... oder für ...
Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf das Kompetenzfeld hinweist, dem der Amtsinhaber angehört.

Besoldungsgruppe IT 2

- IT-Fachkraft in ..., bei ... oder für ...
Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf das Kompetenzfeld hinweist, dem der Amtsinhaber angehört.

Besoldungsgruppe IT 3

- IT-Spezialist in ..., bei ... oder für ...
Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf das Kompetenzfeld hinweist, dem der Amtsinhaber angehört.

Besoldungsgruppe IT 4

- Operativer Professional in ..., bei ... oder für ...
Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf das Kompetenzfeld hinweist, dem der Amtsinhaber angehört.

Besoldungsgruppe IT 5

- Strategischer Professional in ..., bei ... oder für ...
Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf das Kompetenzfeld hinweist, dem der Amtsinhaber angehört.

Besoldungsgruppe IT 6

- Leitender Strategischer Professional in ..., bei ... oder für ...
Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf das Kompetenzfeld hinweist, dem der Amtsinhaber angehört.“

Artikel II. Änderung des Landesbesoldungsgesetz (LBesG)

Das Landesbesoldungsgesetz (LBesG) in der Fassung vom 9. April 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. September 2019 (GVBl. S. 551) wird wie folgt geändert:

1. Folgende Inhaltsübersicht wird vorangestellt:

„Inhaltsverzeichnis [...]“

2. Nach § 3b wird wie folgt neu eingefügt:

§ 3c

Besoldung des informationstechnischen Personals

- (1) Die Ämter des informationstechnischen Personals in den öffentlichen Stellen des Landes Berlins werden den Besoldungsgruppen IT 1 bis IT 6 der Vorschriften für IT-Beamte in der Überleitungsfassung für Berlin zugeordnet.
- (2) Gewinnungs- und Bindungsbezüge für das IT-Personal können nach § 38c Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um einen IT-Beamten für die Aufgabenwahrnehmung in einer öffentlichen Stelle des Landes Berlins zu gewinnen oder zum Verbleiben bei der öffentlichen Stelle zu veranlassen (Gewinnungs- oder Bindungsbezüge). Hierbei sind

insbesondere die individuelle Qualifikation, die Arbeitsleistung des IT-Beamten, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation zu berücksichtigen. Unbefristet gewährte Gewinnungs- und Bindungsbezüge können den Besoldungsanpassungen der Grundgehälter der Landesbesoldungsordnung IT in der Überleitungsfassung für Berlin angepasst werden. Die Gewährung von Bindungsbezügen setzt voraus, dass der IT-Beamte ein Angebot einer anderen Institution vorlegt.

- (3) Gewinnungs- und Bindungsbezüge nach § 38c Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin sind bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Befristete Gewinnungs- und Bindungsbezüge nach § 38c Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin können bei wiederholter Vergabe bis zur Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden. Für ruhegehaltfähig erklärte befristete Gewinnungs- und Bindungsbezüge sind bei der Berechnung des Ruhegehalts zu berücksichtigen, wenn sie insgesamt mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren bezogen worden sind. Bei mehreren befristeten Gewinnungs- und Bindungsbezügen, die für ruhegehaltfähig erklärt worden sind, wird bei der Berechnung des Ruhegehalts der höchste Betrag berücksichtigt.
- (4) Die Entscheidung über die Gewährung von Gewinnungs- und Bindungsbezügen trifft die jeweilige Dienstbehörde. Die Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von Gewinnungs- und Bindungsbezügen sowie sonstige allgemeine Regelungen legt die Dienstbehörde in Richtlinien fest.

§ 3d

Übergangsregelungen für Beamte in informationstechnischen Aufgabengebieten

- (1) Beamte in informationstechnischen Aufgabengebieten in der Bundesbesoldungsgruppe A wird auf Antrag ein Amt in der Besoldungsgruppe IT übertragen. Der Antrag ist unwiderruflich. Den informationstechnischen Aufgabengebieten zugeordnete Planstellen der Bundesbesoldungsgruppe A, die nach Inkrafttreten des Artikels I des Gesetzes zur Einführung der IT-Besoldung im Bundesland Berlin frei werden, stehen fortan für die Ämter der Besoldungsgruppen IT 1 bis IT 6 zur Verfügung.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 kann im Einvernehmen mit der für die Personalführung des IT-Personals zuständigen Senatsverwaltung ein Gewinnungs- und Bindungsbezug in entsprechender Anwendung des § 38c Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gewährt werden, wenn eine Beamte oder ein Beamter
 1. im jeweiligen informationstechnischen Bereich unabhkömmlich ist oder wegen des geringen Angebots qualifizierter Beamter eine längerfristige Bindung an die betroffene Stelle im Land Berlin erforderlich ist oder

2. eine leitende oder sonst herausragende Funktion in einem besonders erfolgskritischen Aufgabenbereich oder in einem entsprechenden Entwicklungsvorhaben innehat.

(3) Das Nähere zur Überleitung der bisherigen Planstellen sowie dem Verfahren der Gewährung der Leistungsbezüge nach Abs. 2 regelt das Landesrecht.

3. Nach der Anlage V wird folgende neue Anlage VI angefügt:

„Anlage VI

Landesbesoldungsordnung IT

Vorbemerkungen

1. Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe nach der Buchstabenfolge geordnet. Weibliche Beamte führen ihre Amtsbezeichnung soweit möglich in der weiblichen Form.
2. Beamte in der Landesbesoldungsordnung IT haben keinen Anspruch auf Amtszulagen und Stellenzulagen gemäß Anlage II dieses Gesetzes.
3. Beamte in der Landesbesoldungsordnung IT haben Anspruch auf Familienzuschlag gemäß Anlage III dieses Gesetzes.

Besoldungsgruppe IT 1

- IT-Nachwuchskraft in ..., bei ... oder für ...
Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf das Kompetenzfeld hinweist, dem der Amtsinhaber angehört.

Besoldungsgruppe IT 2

- IT-Fachkraft in ..., bei ... oder für ...
Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf das Kompetenzfeld hinweist, dem der Amtsinhaber angehört.

Besoldungsgruppe IT 3

- IT-Spezialist in ..., bei ... oder für ...
Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf das Kompetenzfeld hinweist, dem der Amtsinhaber angehört.

Besoldungsgruppe IT 4

- Operativer Professional in ..., bei ... oder für ...

Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf das Kompetenzfeld hinweist, dem der Amtsinhaber angehört.

Besoldungsgruppe IT 5

- Strategischer Professional in ..., bei ... oder für ...
Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf das Kompetenzfeld hinweist, dem der Amtsinhaber angehört.

Besoldungsgruppe IT 6

- Leitender Strategischer Professional in ..., bei ... oder für ...
Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf das Kompetenzfeld hinweist, dem der Amtsinhaber angehört.“

Begründung:

Vor dem Hintergrund der Vernetzung aller Arbeits- und Lebensbereiche durch Informations- und Kommunikationstechnologie steigt auch in der öffentlichen Verwaltung des Landes Berlin der Bedarf an qualifiziertem Personal in allen Handlungsfeldern der Informationstechnik, das über ausreichende digitale und informationstechnische Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt. Unstreitig besteht ein hoher Bedarf an Fach- und Führungskräften, die mit den mannigfaltigen Anforderungen der Digitalisierung umzugehen wissen. So sind u.a. IT-Infrastrukturen zu betreiben, Abläufe in Richtung Digitalisierung anzupassen, Nutzerinnen und Nutzer zu schulen oder die Informationssicherheit fortwährend zu gewährleisten. Gleichzeitig muss die landesweite Informationstechnik kontinuierlich weiterentwickelt und modernisiert werden, bedingt durch den allgemeinen technischen Fortschritt, neue gesetzliche Normen und Vorgaben, durch politische Vereinbarungen wie dem Wunsch nach Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes oder dem Umsetzen politischer Ansprüche wie dem Streben nach Open Data und Transparenzgesetzgebung. Für all diese Aufgaben benötigt die Berliner Verwaltung gut ausgebildetes IT-Personal in ausreichender Anzahl, bei steigenden Bedarfen. Aber schon heute fällt es schwer, die Stellen im öffentlichen Dienst zu besetzen. Denn im Wettbewerb mit privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern um verfügbare IT-Talente in Berlin unterliegt der öffentliche Dienst oftmals wegen fehlender monetärer Attraktivitätsinstrumente.

Ziel des Antrags ist es daher, der Modernisierung des öffentlichen Dienstes und seiner Verwaltungsbereiche im Bundesland Berlin über eine eigenständige Besoldungsordnung für das informationstechnische Personal einen signifikanten (und derzeit bundesweit einzigartigen) Schub zu geben, indem für dasjenige Personal der öffentlichen Stellen im Land Berlin, das mit der Wahrnehmung von Aufgaben und Tätigkeiten in den Bereichen Weiterentwicklung, Realisierung, Einsatz und Betrieb sowie Schutz von informationstechnischen Systemen im Land Berlin beauftragt ist (z.B. IT-Beraterinnen und IT-Berater, IT-Projektleiterinnen und IT-Projektleiter, IT-Verantwortliche, IT-Koordinatorinnen und IT-Koordinatoren, IT-Administratorinnen und IT-Administratoren, IT-Nutzerbetreuerinnen und IT-Nutzerbetreuer, IT-Ausbilderinnen und IT-Ausbilder, IT-Lehrerinnen und IT-Lehrer, das IT-Sicherheitspersonal), eine eigene Besoldungsordnung, spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 2022, gegeben wird. Von dieser Beschäftigtengruppe, die besonderer Aufmerksamkeit bedarf, sind IT-Anwenderinnen und –Anwender sowie IT-Bedienpersonal abzugrenzen, die zur Wahrnehmung

ihrer jeweiligen Aufgaben lediglich die zur Verfügung gestellte IT-Ausstattung benutzen und nicht von der IT-Besoldung profitieren können.

Die hier vorgeschlagene IT-Besoldung erstreckt sich auf insgesamt sechs Stufen IT 1 bis IT 6 und besteht aus einem ruhegehaltfähigen Grundgehalt, das als Mindestbezug an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen (Dynamisierung) teilnimmt und sogenannten Gewinnungs- und Bindungsbezügen (unterschiedlicher Ausprägung), die zu den Grundgehältern hinzutreten. Der aus der A-Besoldung bekannte Dienstalteraufstieg wird abgeschafft. Familienzuschläge sollen hingegen erhalten bleiben.

Die Gewinnungs- und Bindungsbezüge für besondere Leistungen können befristet oder unbefristet vergeben werden. Sie dürfen im Regelfall den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe IT 6 und B 4 (Ebene der Stadträte) nicht übersteigen. Die Gewinnungs- und Bindungsbezüge sind teilweise bis zu einer Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehaltes ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und mindestens drei Jahre bezogen worden sind. Werden diese variablen Bezüge befristet gewährt, können sie erst bei wiederholter Vergabe für ruhegehaltfähig erklärt werden. In diesem Sinne ist die IT-Besoldung an die bereits bekannte W-Besoldung angelehnt.

Die sechs Stufen der vorgeschlagenen Besoldungsordnung mit ihren jeweiligen Amtsbezeichnungen sind schließlich nicht wahllos aus der Luft gegriffen, sondern orientieren sich an den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz zu den Niveaustufen des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen. Für diesen auch europaweit genutzten und einvernehmlich festgelegten Bildungsrahmen waren von Beginn an eigene IT-Kompetenzstufen eingefügt worden, die mit dem hier vorliegenden Vorschlag neu aufgegriffen werden. Die nachfolgende Übersicht veranschaulicht diese Herleitung:

Amtsbezeichnungen der vorgeschlagenen IT-Besoldung		Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen	
IT 6	Leitender Strategischer Professional in ..., bei ... oder für ...	Strategischer Professional (IT) mit dem Doktorat vergleichbare Fähigkeiten, Fertigkeiten oder Kompetenzen in informationstechnischen Handlungsfeldern.	7 (8)
IT 5	Strategischer Professional in ... bei oder für ...	Strategischer IT-Professional (IT) z.B. Master und gleichgestellte Abschlüsse Strategischer Professional (IT) (Geprüfter)	7
IT 4	Operativer Professional in ..., bei ... oder für ...	Operativer Professional (IT) z.B.	6

		Bachelor und gleichgestellte Abschlüsse Operativer Professional (IT) (Geprüfter)	
IT 3	IT-Spezialist in ..., bei oder für ...	z.B. IT-Spezialist (Zertifizierter), weitere berufliche Fortbildungsqualifikationen nach BBiG/HwO	5
IT 2	Fachkraft in ..., bei ... oder für ...	duale Berufsausbildung (3- und 3 ½- jährige Ausbildungen), z.B. Informatikkaufmann	4
IT 1	Nachwuchskraft in ..., bei ... oder für ...	i.d.R erster allgemeinbildender Schulabschluss mit mindestens zweijähriger beruflicher Ausbildung; aber auch gedacht als Einstiegsstufe für Personen mit informell oder non-formal erworbenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen in informationstechnischen Handlungsfeldern.	3

Berlin, den 22. Oktober 2019

Czaja, Schlömer, Swyter
und übrigen Mitglieder
der Fraktion der FDP im Abgeordnetenhaus von Berlin